

Anregungsgebende Institution (Reihenfolge nach Beteiligungsliste)	Ziffer	Datum	Stellungnahmen		Keine Stellungnahme oder Bemerkungen
			mit Anregungen / Hinweisen	ohne Anregungen / Hinweise / Einwände	
Stadt Kassel – Zukunftsbüro -102-					x
Stadt Kassel – Liegenschaftsamt -23-, -232-	Ziffer 1	01.08.2017	1.1		
Stadt Kassel – Rechtsamt -30-	Ziffer 2	30.06.2017	2.1		
Stadt Kassel – Jugendamt -51-		19.07.2017		x	
Stadt Kassel – Bauaufsicht -63213-		03.08.2017		x	
Stadt Kassel – Landschaftsplanung -634-	Ziffer 3	26.07.2017	3.1		
Stadt Kassel – Straßenverkehrs- und Tiefbauamt -66-		25.07.2017		x	
Stadt Kassel – Umwelt- und Gartenamt -67-			siehe UNB (Ziffer 10)		
Stadt Kassel – Die Stadtreiniger Kassel -70-					x
Stadt Kassel – Kassel Wasser -71-					x
Wirtschaftsförderung Region Kassel GmbH -wfk-		07.08.2017		x	
Stadt Kassel – Frauenbüro -VF-					x

Deutsche Telekom AG	Ziffer 4	20.07.2017	4.1 – 4.2		
Unitymedia Hessen	Ziffer 5	02.08.2017	5.1		
Kasseler Verkehrsgesellschaft KVG		24.07.2017		x	
Städtische Werke Netz+Service	Ziffer 6	07.07.2017 11.07. (Erg.)	6.1 – 6.2		
Koordinierungsbüro für Raumordnung		11.08.2017		x	
RP Kassel – Dez 21/2		20.07.2017			
RP Kassel – Regionalplanung, Siedlungswesen – Dez. KS 21/2		03.07.2017		x	

Anregungsgebende Institution (Reihenfolge nach Beteiligungsliste)	Ziffer	Datum	Stellungnahmen		Keine Stellungnahme oder Bemerkungen
			mit Anregungen / Hinweisen	ohne Anregungen / Hinweise / Einwände	
RP Kassel – Grundwasserschutz, Wasserversorgung, Altlasten, Bodenschutz – Dez. 31.1	Ziffer 7	18.07.2017	7.1 – 7.3		Übersicht / Sammel- stellungen der jeweiligen Fachde- zernate
RP Kassel – Oberirdische Gewässer, Hochwasserschutz – Dez. KS 31.3		18.07.2017		x	
RP Kassel – Kommunales Abwasser, Gewässergüte – Dez. KS 31.5		18.07.2017		x	
RP Kassel – Immissions- und Strahlenschutz – Dez. KS 33.1		20.07.2017		x	
RP Kassel – Naturschutz, Landschaftsplanung – Dez. KS 27.1		04.07.2017		x	
RP Kassel – Bergaufsicht – Dez. HEF 34		06.07.2017		x	
RP Kassel – 21/1	Ziffer 8	02.08.2017	8.1		
Zweckverband Raum Kassel	Ziffer 9	03.08.2017	9.1 – 9.2		
Umwelt- und Gartenamt -67- UNB / UWB	Ziffer 10	31.07.2017	10.1 – 10.2		
Naturschutzbund Deutschland – Landesverband Hessen e.V.					x
BUND					x
Kassel Wasser		03.07.2017		x	

Anregungsgebende Institution	Ziffer	Datum	Anregung	Stellungnahme zur Behandlung der Anregungen und Beschlussvorschlag
Stadt Kassel Liegenschaftsamt -23-	Ziffer 1	01.08.2017	<p>1.1 Grundsätzlich bestehen aus Sicht von - 23 - keine Einwände gegen den vorliegenden Entwurf der Aufhebung des Bebauungsplanes.</p> <p><u>Anmerkung:</u> Der Bebauungsplan setzt auf den Flurstücken 131/3 und 132/1 Geh- und Fahrrechte fest (<i>Lageplan ist der Stellungnahme beigelegt</i>). Auf dem Flurstück 131/3 ist das Geh- und Fahrrecht grundbuchlich gesichert. Auf dem Flurstück 132/1 ist das Geh- und Fahrrecht <u>nicht</u> grundbuchlich gesichert. Mit der Aufhebung des Bebauungsplanes entfällt die Anspruchsgrundlage für die rechtliche Sicherung der Geh- und Fahrrechte. Die Konsequenzen können von - 23 - nicht beurteilt werden.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Im vorliegenden Fall hat die Aufhebung des Bebauungsplanes keine Auswirkung auf bereits bestandskräftige Baugenehmigungen in diesem Bereich.</p> <p>Die von der Aufhebung berührten Grundstücke sind alle jeweils auch im Kontext der bestehenden Situation von ‚außen‘ über die Obere Königsstraße bzw. die Wilhelmsstraße erschlossen.</p> <p>Ein direkter Rechtsanspruch lässt sich aus der Festsetzung demnach nicht ableiten, denn alleine die Festsetzung des Geh- und Fahrrechts begründet noch kein Recht für den oder die Begünstigten. Es hat lediglich zur Folge, dass Vorhaben, die dieser Festsetzung widersprechen, nicht genehmigungsfähig sind. Bei konkreten Bauvorhaben wäre dann zusätzlich – z.B. im Zusammenhang mit dem Stellplatznachweis – jeweils eine öffentlich-rechtliche Sicherung durch Baulasteintragung erforderlich. Diese würde im Einzelfall immer auch die Zustimmung des jeweiligen Grundstückseigentümers erfordern.</p>
Stadt Kassel Rechtsamt -30-	Ziffer 2	30.06.2017	<p>2.1 Die Aufhebung eines Bebauungsplans kann nicht im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB erfolgen. Lediglich die Aufstellung, Änderung und Ergänzung eines Bebauungsplans kann im Rahmen dieses Verfahrens erfolgen. Dies ergibt sich bereits aus dem Wortlaut.</p> <p>In § 13a Abs. 4 BauGB ist geregelt, dass die Abs. 1 bis 3 entsprechend für die Änderung und Ergänzung eines Bebauungsplans gelten. Im Gegensatz zu § 1 Abs. 8 BauGB ist hier die Aufhebung nicht genannt (vgl. Gierke in: Brü-</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>An der gewählten Verfahrensart wird festgehalten.</p> <p>§ 1 Abs. 8 BauGB macht explizit deutlich, dass die Vorschriften des Baugesetzbuches über die Aufstellung von Bauleitplänen neben der Änderung und Ergänzung auch für eine Aufhebung gelten. Das beschleunigte Verfahren nach § 13a BauGB ist somit über § 1 Abs. 8 BauGB auch für die Aufhebung eines Bebauungsplanes anwendbar.</p>

Anregungsgebende Institution	Ziffer	Datum	Anregung	Stellungnahme zur Behandlung der Anregungen und Beschlussvorschlag
			<p>gelmann, Baugesetzbuch, 65. Lieferung, § 13a, Rdn. 26 und Krautzberger in: Ernst/Zinkahn/Bielenberg, BauGB-Kommentar, 110. Lieferung, § 13a BauGB, Rdn. 20). Battis/Mitschang in: Battis/Krautzberger/Löhr, BauGB Kommentar, 13. Auflage, § 13a, Rn 19 vertreten die Auffassung, dass „die „§ 1 Abs. 8 BauGB entsprechende Vorschrift analog auch für die Aufhebung eines Bebauungsplan gelte“. Aus hiesiger Sicht kann dieser Auffassung nicht gefolgt werden, da die Voraussetzungen für eine Analogie nicht vorliegen (Regelungslücke, Planwidrigkeit der Regelungslücke, Vergleichbarkeit der Interessenlage).</p>	<p>Mit dieser Auslegung zu dieser sehr speziellen Rechtsfrage wird der Kommentierung gefolgt, die – wie dies auch der vom Rechtsamt zitierte Kommentar zeigt – auch die Auffassung vertritt, dass das beschleunigte Verfahren nach § 13 a BauGB neben der Aufstellung, Änderung und Ergänzung „über § 1 Abs. 8 (...) auch für die Aufhebung eines Bebauungsplans, und zwar auch von solchen Bebauungsplänen, die nicht auf der Grundlage des § 13a aufgestellt worden sind, anwendbar“ ist.</p> <p>In § 13a Abs. 4 BauGB wird hinsichtlich der Geltungswerte des § 13a eine Aufhebung im Gegensatz zur Änderung und Ergänzung nicht wortwörtlich erwähnt. Dass das beschleunigte Verfahren (§ 13a BauGB) auf der Grundlage von § 13 BauGB – trotz offenbar unterschiedlicher Auslegungsmöglichkeiten der Vorschriften des Baugesetzbuches – nicht nur verfahrenskonform, sondern im Sinne des BauGB auch angemessen ist, ergibt sich aus der spezielle Zielsetzung der Bebauungsplan-Aufhebung. Diese ist auf Nachverdichtung ausgerichtet und wird daher als aufwertende Maßnahme der Innenentwicklung (Aufstockung, Lückenschluss, Stadtreparatur, Stärkung Wohnfunktion) angesehen. Die Planung bekräftigt daher eindeutig die aktuellen städtebaulichen Zielvorstellungen für die Entwicklung der Innenstadt. Die geringe Komplexität des hier vorgesehenen Aufhebungsverfahrens legt gerade in diesem Kontext nahe, den Verfahrensaufwand auf das erforderliche Mindestmaß (Gebot der Verhältnismäßigkeit, schlankes Verfahren) zu begrenzen.</p>

Anregungsgebende Institution	Ziffer	Datum	Anregung	Stellungnahme zur Behandlung der Anregungen und Beschlussvorschlag
Stadt Kassel Landschaftsplanung -634-	Ziffer 3	26.07.2017	<p>3.1 Die geplante Aufhebung des Bebauungsplanes I-44 „Wilhelmsstraße“ wurde im Vorfeld zwischen den Abteilungen Stadtplanung und Landschaftsplanung besprochen. Grundsätzliche Bedenken bestehen seitens der Landschaftsplanung nicht.</p> <p>Aufgrund der Lage in einem stadtklimatisch erheblich belasteten Gebiet (Klimafunktionskarte ZRK: Überwärmungsgebiet 2, stark verdichtete Innenstadtbereiche/ City) verweisen wir auf die Bedeutung einer Gebäudebegrünung als klimatisch ausgleichender Maßnahme. Wie in der Begründung ausgeführt, sind im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens für das die Aufhebung des Bebauungsplanes I-44 auslösende Vorhaben die qualitätssichernden Festsetzungsinhalte (hier: Gebäudebegrünung) durch entsprechende Regelungen sicher zu stellen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Begründung enthält im Abschnitt „Umwelt und Grün“ eine entsprechende Formulierung. Es ist beabsichtigt, die Anforderungen hinsichtlich der Dachbegrünung im nachfolgenden Baugenehmigungsverfahren zu berücksichtigen.</p>
Deutsche Telekom AG	Ziffer 4	20.07.2017	<p>4.1 Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) – als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG – hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben.</p> <p>Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom, die aus beigefügtem Plan ersichtlich sind. Für den Rückbau der bestehenden Anlagen und den</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Telekommunikationslinien der Telekom sind für das Aufhebungsverfahren ohne Belang, so dass sich in planungsrechtlicher Hinsicht keine Relevanz ergibt. Mit der Aufhebung des Bebauungsplanes ist keine Änderung an der bestehenden Situation verbunden. Die Berücksichtigung liegt in der Verantwortung des jeweiligen Bauherrn.</p>

Anregungsgebende Institution	Ziffer	Datum	Anregung	Stellungnahme zur Behandlung der Anregungen und Beschlussvorschlag
			<p>rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie der Koordinierung mit den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Deutschen Telekom so früh wie möglich mitgeteilt werden.</p> <p>Dem Vorhabenträger steht hierfür die kostenfreie Rufnummer 0800 33 01 903 und das Internetportal http://telekom.de/umzug/bauherren zur Verfügung.</p>	
			<p>4.2</p> <p>Wir bitten Sie, die Ihnen überlassene(n) Planunterlage(n) nur für interne Zwecke zu benutzen und nicht an Dritte weiterzugeben.</p>	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
Unitymedia Hessen	Ziffer 5	02.08.2017	<p>5.1</p> <p>Im Planbereich liegen Versorgungsanlagen der Unitymedia Hessen GmbH & Co. KG. Wir sind grundsätzlich daran interessiert, unser glasfaserbasiertes Kabelnetz in Neubaugebieten zu erweitern und damit einen Beitrag zur Sicherung der Breitbandversorgung für ihre Bürger zu leisten.</p> <p>Ihre Anfrage wurde an die zuständige Fachabteilung weiter geleitet, die sich mit Ihnen zu gegebener Zeit in Verbindung setzen wird. Bis dahin bitten wir Sie, uns am Bebauungsplanverfahren weiter zu beteiligen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Versorgungsanlagen der Unity Media sind für das Aufhebungsverfahren ohne Belang, so dass sich in planungsrechtlicher Hinsicht keine Relevanz ergibt.</p> <p>Mit der Aufhebung des Bebauungsplanes ist keine Änderung an der bestehenden Situation verbunden.</p> <p>Eine entsprechende Berücksichtigung obliegt der Verantwortung des jeweiligen Bauherrn.</p>
Städtische Werke Netz+Service	Ziffer 6	07.07.2017	<p>6.1</p> <p>Städtische Werke Netz + Service GmbH hat keine Einwände.</p> <p>Wir machen Sie jedoch darauf aufmerksam, dass vor Abbruch des Gebäudes die alten Hausanschlüsse abge-</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Versorgungsanlagen der Städtischen Werke und insbesondere auch die Hausanschlüsse sind für das Aufhebungsverfahren ohne Belang, so dass sich in planungsrechtlicher Hinsicht keine Relevanz ergibt.</p>

Anregungsgebende Institution	Ziffer	Datum	Anregung	Stellungnahme zur Behandlung der Anregungen und Beschlussvorschlag
			trennt werden müssen. Bei Fragen und Beauftragungen bzgl. Hausanschlüsse wenden Sie sich bitte an unseren Kundenservice NBC, Frau Menzel, Tel. 5745-1703. Baubeauftragter ist unser Herr Mark Wölling, Telefon 5745-1702.	Mit der Aufhebung des Bebauungsplanes ist keine Änderung an der bestehenden Situation verbunden. Eine entsprechende Berücksichtigung obliegt der Verantwortung des jeweiligen Bauherrn.
		11.07.2017 (Ergänzung)	6.2 Seitens der Städtischen Werke Energie + Wärme GmbH bestehend grundsätzlich keine Einwände; jedoch muss der Fernwärmeschacht 204 auf dem Flurstück 129/13 jederzeit zugänglich sein.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis bezieht sich auf ein städtisches Grundstück außerhalb des Bebauungsplan-Geltungsbereiches, so dass sich in planungsrechtlicher Hinsicht keine Relevanz ergibt.
RP Kassel – Grundwasserschutz, Wasserversorgung, Altlasten, Bodenschutz – Dez. 31.1	Ziffer 7	18.07.2017	7.1 Altlasten, Bodenschutz: Hinsichtlich des Abrissvorhabens und den vorgesehenen Bodeneingriffen für den Bau einer Tiefgarage weise ich auf folgende Eintragung im dazugehörigen Altflächen-Informationen-System (ALTIS) hin: (...) Betriebe: - Zorn – Maler u Anstreicher; 01/1926 - ? - Plitt – Schlosser; 01/1906 - ? - Dötenbier – Möbelfabrik u. Handlung; 01/1926 - ? - Brensell – Schreiner; 01/1906 – 12/1926 - Auell – Installationsgeschäfte; 01/1906 – 12/1940 Grundsätzlich besteht für diese Branchen eine Altlastenrelevanz. Es liegen uns zu dem Grundstück und den Betrieben jedoch keine weiteren Hinweise vor, die einen konkreten Altlastenverdacht begründen könnten. Somit kann nur die allgemeine Aussage getroffen wer-	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Durch das Aufhebungsverfahren ändert sich die Situation hinsichtlich der Altlastenproblematik nicht, so dass sich in planungsrechtlicher Hinsicht keine Relevanz ergibt. Eine entsprechende Berücksichtigung wird im Rahmen nachfolgender Baugenehmigungsverfahren relevant und liegt dann damit jeweils auch in der Verantwortung des jeweiligen Bauherrn.

Anregungsgebende Institution	Ziffer	Datum	Anregung	Stellungnahme zur Behandlung der Anregungen und Beschlussvorschlag
			<p>den, dass es sich um ein über Jahrzehnte gewerblich genutztes Grundstück handelt, so dass Untergrundverunreinigungen aus den o. g. Nutzungen heraus nicht ausgeschlossen werden können.</p> <p>Der Standort ist gemäß dem Branchenkatalog zur Erfassung von Altstandorten (HLNUG, Handbuch Altlasten, Band 2, Teil 4) in die Branchenklasse 3 eingeordnet, somit wird für diesen Standort ein mäßiges Gefährdungspotential für die Umwelt abgeleitet.</p> <p>Auch für die gewerblichen Nutzungen der Nachbargrundstücke besteht eine Altlastenrelevanz, so z.B. für die Führung einer Kohlen- und Brennholzhandlung in der Wilhelmsstraße 19, welche als Branche der Klasse 5 eingestuft wird, somit wird für diesen Standort ein sehr hohes Gefährdungspotential für die Umwelt abgeleitet. Über die genaue Abgrenzung des Betriebsgeländes ist nichts bekannt – eine Auswirkung auf das Plangrundstück ist daher nicht auszuschließen.</p>	
			<p>7.2</p> <p>Aufgrund der Nutzungshistorie sind Aushubmaßnahmen fachgutachterlich zu begleiten. Alle Aushubmaterialien sind nach abfalltechnischen Gesichtspunkten zu beproben und unter Beteiligung der zuständigen Abfallbehörde den Analyseergebnissen entsprechend zu entsorgen. Näheres hierzu ist dem Merkblatt „Entsorgung von Bauabfällen“ der Regierungspräsidien Darmstadt, Gießen und Kassel, das als pdf-Datei unter www.rp-kassel.de (-Umwelt & Verbraucher – Abfall – Bau- und Gewerbeabfall – Downloads) heruntergeladen werden kann, zu entnehmen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Durch das Aufhebungsverfahren ändert sich die Situation hinsichtlich der Altlastenproblematik nicht, so dass sich in planungsrechtlicher Hinsicht keine Relevanz ergibt.</p> <p>Eine entsprechende Berücksichtigung wird im Rahmen nachfolgender Baugenehmigungsverfahren relevant und liegt dann damit jeweils auch in der Verantwortung des jeweiligen Bauherrn.</p>

Anregungsgebende Institution	Ziffer	Datum	Anregung	Stellungnahme zur Behandlung der Anregungen und Beschlussvorschlag
			<p>7.3</p> <p>Sollten bei Bodeneingriffen geruchliche oder farbliche Auffälligkeiten auftreten, so sind die Arbeiten in diesem Bereich zu unterbrechen und das Dezernat 31.1 des RP Kassel zwecks Absprache der weiteren Maßnahmen zu informieren.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Durch das Aufhebungsverfahren ändert sich die Situation hinsichtlich der Altlastenproblematik nicht, so dass sich in planungsrechtlicher Hinsicht keine Relevanz ergibt.</p> <p>Eine entsprechende Berücksichtigung wird im Rahmen nachfolgender Baugenehmigungsverfahren relevant und liegt dann damit jeweils auch in der Verantwortung des jeweiligen Bauherrn.</p>
RP Kassel – 21/1	Ziffer 8	02.08.2017	<p>8.1</p> <p>Der o. a. Bebauungsplan soll im beschleunigten Verfahren nach § 13 a Baugesetzbuch (BauGB) aufgehoben werden.</p> <p>Ich weise darauf hin, dass ein Bebauungsplan nur in einem Verfahren nach § 8 BauGB aufgehoben werden kann. Einzige Ausnahme wäre die Aufhebung eines Vorhaben- und Erschließungsplans nach § 12 BauGB, dieser könnte im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB aufgehoben werden.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>An der gewählten Verfahrensart wird festgehalten. § 1 Abs. 8 BauGB macht explizit deutlich, dass die Vorschriften des Baugesetzbuches über die Aufstellung von Bauleitplänen neben der Änderung und Ergänzung auch für eine Aufhebung gelten. Das beschleunigte Verfahren nach § 13a BauGB ist somit über § 1 Abs. 8 BauGB auch für die Aufhebung eines Bebauungsplanes anwendbar.</p> <p>Mit dieser Auslegung zu dieser sehr speziellen Rechtsfrage wird der Kommentierung gefolgt, die – wie dies auch der vom Rechtsamt zitierte Kommentar zeigt – auch die Auffassung vertritt, dass das beschleunigte Verfahren nach § 13 a BauGB neben der Aufstellung, Änderung und Ergänzung „über § 1 Abs. 8 (...) auch für die Aufhebung eines Bebauungsplans, und zwar auch von solchen Bebauungsplänen, die nicht auf der Grundlage des § 13a aufgestellt worden sind, anwendbar“ ist.</p> <p>In § 13a Abs. 4 BauGB wird hinsichtlich der Geltungs-</p>

Anregungsgebende Institution	Ziffer	Datum	Anregung	Stellungnahme zur Behandlung der Anregungen und Beschlussvorschlag
				<p>weite des § 13a eine Aufhebung im Gegensatz zur Änderung und Ergänzung nicht wortwörtlich erwähnt. Dass das beschleunigte Verfahren (§ 13a BauGB) auf der Grundlage von § 13 BauGB – trotz offenbar unterschiedlicher Auslegungsmöglichkeiten der Vorschriften des Baugesetzbuches – nicht nur verfahrenskonform, sondern im Sinne des BauGB auch angemessen ist, ergibt sich aus der speziellen Zielsetzung der Bebauungsplan-Aufhebung. Diese ist auf Nachverdichtung ausgerichtet und wird daher als aufwertende Maßnahme der Innenentwicklung (Aufstockung, Lückenschluss, Stadtreparatur, Stärkung Wohnfunktion) angesehen. Die Planung bekräftigt daher eindeutig die aktuellen städtebaulichen Zielvorstellungen für die Entwicklung der Innenstadt. Die geringe Komplexität des hier vorgesehenen Aufhebungsverfahrens legt gerade in diesem Kontext nahe, den Verfahrensaufwand auf das erforderliche Mindestmaß (Gebot der Verhältnismäßigkeit, schlankes Verfahren) zu begrenzen.</p>
Zweckverband Raum Kassel	Ziffer 9	03.08.2017	<p>9.1 Der Flächennutzungsplan des ZRK stellt für den Bereich des o. g. Bebauungsplanes „Kerngebiet“ dar. Von Seiten des ZRK bestehen keine Bedenken gegen die Aufhebung des B-Planes.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
			<p>9.2 Bei der Genehmigung des Bauvorhabens nach § 34 BauGB muss die Lage im Überwärmungsgebiet Innenstadt mit lufthygienischen Defiziten beachtet werden. Wir begrüßen von daher das Ziel, hochwertige Dachbegrünungen mit einem städtebaulichen Vertrag zu si-</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. In der Begründung (Abschnitt ‚Plangebiet‘) wird im Zuge einer redaktionellen Überarbeitung ein Textbaustein zur klimatischen Situation wie folgt ergänzt: ...„Das Plangebiet ist aufgrund des hohen Versiege-</p>

Anregungsgebende Institution	Ziffer	Datum	Anregung	Stellungnahme zur Behandlung der Anregungen und Beschlussvorschlag
			<p>chern. Desgleichen sollte man über Fassadenbegrünung, helle Fassaden, Beschattung des Außenraums nachdenken; also Maßnahmen, die zur Kühlung der Wärmeinsel Stadt beitragen.</p>	<p>lungsgrades als Teil des Überwärmungsgebietes ‚Innenstadt‘ mit den bekannten lufthygienischen Defiziten belastet.“</p> <p>Der in der Begründung (Abschnitt ‚Umwelt und Grün‘) bereits enthaltene Textbaustein zur Dachbegrünung wird im Zuge einer redaktionellen Überarbeitung wie folgt ergänzt:</p> <p>... „Dies gilt in erster Linie für die festgesetzte Flachdachbegrünung im Blockinnenbereich, der im Überwärmungsgebiet ‚Innenstadt‘ im Hinblick auf die Lufthygiene eine besondere Bedeutung zukommt und die positive Effekte im Hinblick auf die Drosselung des Niederschlagswasserabflusses erzielt.“ ...</p> <p>Es ist beabsichtigt, die Anforderungen hinsichtlich der Dachbegrünung im nachfolgenden Baugenehmigungsverfahren zu berücksichtigen.</p> <p>Für die darüber hinaus benannten Maßnahmen (Fassadenbegrünung, Fassadenfarbe, Beschattung des Außenraums) fehlt derzeit eine verbindliche Grundlage für Einzelbauvorhaben – sie konnten auch über das bisher bestehende Planungsrecht nicht eingefordert werden. Weitere Begrünungsmaßnahmen erfolgen somit seitens des Bauherrn auf freiwilliger Basis. Entsprechende Vorschläge sollen an den/die Bauherrn weitergegeben werden.</p>
Umwelt- und Gartenamt -67-	Ziffer 10	31.07.2017	<p>10.1 Es bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Aufhebung des B-Plans.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

Anregungsgebende Institution	Ziffer	Datum	Anregung	Stellungnahme zur Behandlung der Anregungen und Beschlussvorschlag
UNB / UWB			<p>10.2</p> <p>Wir bitten allerdings um Überarbeitung des Beitrags „Umwelt und Grün“ im Hinblick auf die Vorgabe zur Dach- und Fassadenbegrünung.</p> <p>Der derzeitige B-Plan setzt lediglich für die eingeschossige Innenhofbebauung eine verbindliche Dachbegrünung fest. Dies entspricht jedoch keiner zeitgemäßen, hitzemindernden Grünplanung zum Schutz der menschlichen Gesundheit in Zeiten des Klimawandels. Neben der Zurückhaltung von Starkregereignissen trägt eine entsprechende Bauwerksbegrünung zur Verdunstung und Kühlung bei und stellt ein zusätzliches Habitat für Lebewesen im innerstädtischen Bereich dar (z.B. Nistplätze für Vögel).</p> <p>Es ist daher im Baugenehmigungsverfahren sicher zu stellen, dass sowohl eine Dachbegrünung für die gesamte Dachfläche sowie eine Fassadenbegrünung – soweit möglich – verbindlich festgelegt werden.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>In der Begründung (Abschnitt ‚Plangebiet‘) wird im Zuge einer redaktionellen Überarbeitung ein Textbaustein zur klimatischen Situation wie folgt ergänzt:</p> <p>...„Das Plangebiet ist aufgrund des hohen Versiegelungsgrades als Teil des Überwärmungsgebietes ‚Innenstadt‘ mit den bekannten lufthygienischen Defiziten belastet.“</p> <p>Der in der Begründung (Abschnitt ‚Umwelt und Grün‘) bereits enthaltene Textbaustein zur Dachbegrünung wird im Zuge einer redaktionellen Überarbeitung wie folgt ergänzt:</p> <p>... „Dies gilt in erster Linie für die festgesetzte Flachdachbegrünung im Blockinnenbereich, der im Überwärmungsgebiet ‚Innenstadt‘ im Hinblick auf die Lufthygiene eine besondere Bedeutung zukommt und die positive Effekte im Hinblick auf die Drosselung des Niederschlagswasserabflusses erzielt.“ ...</p> <p>Es ist beabsichtigt, die Anforderungen hinsichtlich der Dachbegrünung im nachfolgenden Baugenehmigungsverfahren zu berücksichtigen.</p> <p>Für die darüber hinaus benannten Maßnahmen (Fassadenbegrünung, Fassadenfarbe, Beschattung des Außenraums) fehlt derzeit eine verbindliche Grundlage für Einzelbauvorhaben – sie konnten auch über das bisher bestehende Planungsrecht nicht eingefordert werden. Weitere Begrünungsmaßnahmen erfolgen somit seitens des Bauherrn auf freiwilliger Basis. Entsprechende Vorschläge sollen an den/die Bauherrn weitergegeben werden.</p>

Stadtplanung, Bauaufsicht und Denkmalschutz

Bebauungsplan der Stadt Kassel Nr. I/44 „Wilhelmsstraße“ Aufhebung

Öffentliche Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB und Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB

(Behandlung der Anregungen und Satzungsbeschluss)

Anlage 2

Stand 06.12.2017

Kassel, 06.12.2017

gez. Mohr

Stadt Kassel

Amt für Stadtplanung Bauaufsicht
und Denkmalschutz